

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Juni 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 83) Kollektenliste.
- 84) Torfablösung.
- 85) Pfarrveranschlagung.
- 86) Pfündeneinkommen.
- 87) Pastorenchronik.
- 88) Kurpredigerdienst.
- 89) Ahnenpaß.
- 90) Arbeitsbuch.
- 91) bis 93) Geschenke.
- 94) Schriften.

II. Personalien: 95) bis 100).

I. Bekanntmachungen.

83) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenliste für das dritte Vierteljahr 1936.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1936 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- 5. Juli, 4. n. Trin.: Für den Meckl. Herbergverband. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Schwerin; Postfach Hamburg 118 40.
- 12. Juli, 5. n. Trin.: Für den Bau neuer Kirchen in Roslock. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 19. Juli, 6. n. Trin.: Für den Evangelischen Presbyterverband Mecklenburgs. Ertrag an Evangelischen Presbyterverband, Schwerin, Postfach Hamburg 120 84.
- 2. August, 8. n. Trin.: Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 9. August, 9. n. Trin.: Für die Arbeiterkolonie Neu-Krenzlin. Ertrag an Landesverein für Innere Mission in Schwerin, Postfach Hamburg 118 40.
- 23. August, 11. n. Trin.: Für den Evangelischen Bund. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 30. August, 12. n. Trin.: Für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann i. R. Reinhardt in Gadebusch, Postfach Hamburg 609.

6. September, 13. n. Trin.: Für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag an Marienschule in Ludwigslust, Postscheck Hamburg 220 35.
 13. September, 14. n. Trin.: Für die Kinderheilanstalt Bethesda in Bad Sülze. Ertrag an Kinderheilanstalt Bethesda, Postscheck Hamburg 200 61.
 27. September, 16. n. Trin.: Für die Auslandsarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei **umgehend an die vorstehend bezeichneten Stellen** überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen ein Betrag für einzelne Kollekten nicht eingeht, sind **auf besonderen Bogen** dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Postscheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 16. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

84) G.-Nr. / 350 / 1 VI 38 n.

Torfablösung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend ein Rundschreiben des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 12. Mai 1936 an die Mecklenburgischen Forstämter über die Ablösung von Torflieferungen, zu dem der Oberkirchenrat sein Einverständnis erklärt hat, bekannt zur Beachtung durch diejenigen Herren Pastoren, die vom Staat Ablösungsbeträge für Torflieferungen erhalten.

Schwerin, den 30. Mai 1936.

Der Oberkirchenrat.

Rrüger-Habe.

Meckl. Staatsministerium, Abteilung
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
G.-Nr. F. V. 2300.

Schwerin, den 12. Mai 1936.

**Rundschreiben vom 12. Mai 1936 an die Meckl. Forstämter,
betr. Ablösung von Torflieferungen an die Pfarren.**

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ablösungssummen für Torf wird folgendes bestimmt:

Sobald der von den Forstämtern an die Pfarre zu liefernde Torf im Einzelvernehmen mit den Pfarren in Geld abgelöst werden soll, sei es für die Amtszeit des betr. Pfarrinhabers, sei es nur für eine Reihe von Jahren, sind ab 1. April 1936 für die Berechnung der Ablösungssummen folgende Ablösungssätze je Tausend zugrunde zu legen:

1. Bei Lieferung gegen Erstattung der Werbungskosten:
für je Tausend Soden jeglicher Torfart 1,05 RM

2. Für Lieferung ohne Erstattung der Werbungskosten:

- a) für je Tausend Soden Stechtorf 3,— RM
 b) für je Tausend Soden Formtorf 4,— RM

Bei den Pfarren zu Carlow und Schlagsdorf im Kreise Schönberg verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Im Auftrage: gez. v. Bülow.

85) G.-Nr. / 1510 / VI 40 b.

Pfarrveranschlagung.

Für jede Pfarre ist bis spätestens zum 1. August 1936 ein spezifiziertes Verzeichnis der in dem Vierteljahr Januar/März 1936 fällig gewesenen Pfründeneinnahmen durch die Landesuperintendenturen dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Landeskirchenkasse wird auf Grund dieser Aufstellung eine Abrechnung über das Pfründeneinkommen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936 vornehmen. Der Aufstellung sind die für das Jahr 1935 festgesetzten Veranschlagungspreissätze — vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 15/1935 — grundlegendlich zu machen. Besondere Veranschlagungsformulare werden nicht übersandt.

Etwasige Rückstände sind unter Angabe der Lieferungspflichtigen und des Fälligkeitstages in einer Anlage besonders aufzuführen. Soweit diese Rückstände bereits den Herren Kirchensekretären zur Einziehung mitgeteilt sind, ist dies zu vermerken.

Die Herren Landesuperintendenten wollen für beschleunigte Weitergabe der Pfründenaufstellungen Sorge tragen, damit von der Landeskirchenkasse wegen des Abschlusses der Landeskirchenkassenrechnung 1935/36 die Abrechnungen beiläufig durchgeführt werden können.

Die bisher von denjenigen Pastoren, die monatlich mit der Landeskirchenkasse abrechneten, zum 20. jeden Monats einzureichende Pfründemeldung fällt in Zukunft fort.

Schwerin, den 16. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Rrüger-Haye.

86) G.-Nr. / 1511 / VI 40 b.

Pfründeneinkommen.

Zu dem Kirchengesetz vom 24. März 1936, betr. das Dienst Einkommen der Landesuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger — Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1936 —, wird bemerkt, daß die mit der Verwaltung einer Pfarre beauftragten Vikare von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen werden. Die Vikare erhalten ihr monatliches Gehalt voll aus der Landeskirchenkasse überwiesen. Sie sind verpflichtet, für die Pfründeneinnahmen ein besonderes Bankkonto einzurichten und alle Einnahmen jeweils sofort nach Empfang auf dieses Bankkonto abzuführen. Für die Pfründe eingehende Naturalieferungen sind

nach dem in der Anlage zu dem vorgenannten Kirchengesetz aufgeführten Preisen in Geld umzurechnen. Der Geldwert ist auf das Bankkonto der Pfründe abzuführen.

Die gesamten Pfründeneinnahmen sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Landeskirchenkasse zu überweisen unter gleichzeitiger Vorlage einer Abrechnung mit angeschlossenen Belegen an den Oberkirchenrat über die Landes-superintendentur.

Die Herren Landesuperintendenten haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Schwerin, den 16. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Habe.

87) G.-Nr. / 808 / II 37 a.

Pastorenchronik.

Der Verfasser des Buches „Die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarren seit dem Dreißigjährigen Kriege“, Herr Gustav Willgeroth in Wismar, Adolf-Hitler-Straße 61, bearbeitet zurzeit einen Ergänzungsband zu diesem Werk, ebenso zu den Schriften von Georg Krüger „Die Pastoren im Fürstentum Rakeburg und im Lande Stargard seit der Reformation“ (Schwerin, 1899, Meckl. Jahrbuch 69/1904). Die Herren Pastoren werden hierdurch ersucht, den auf Seite 63 abgedruckten Fragebogen möglichst sorgfältig auszufüllen und umgehend an Herrn Willgeroth zu übersenden. Für die im Jahre 1926 schon in Mecklenburg-Schwerin im Amte befindlichen Geistlichen erübrigt sich die Ausfüllung des Fragebogens, sofern in den Personalien Änderungen (durch Heirat, Tod der Ehefrau usw.) nicht eingetreten sind.

Die Herren Pastoren werden ersucht, diesen Ergänzungsband zu den so überaus wertvollen Werken, dessen Preis sich auf etwa 6,— *RM* stellen wird, nach dessen Fertigstellung für die Pfarrbüchereien zu beschaffen. Soweit die Arare in der Lage sind, die Kosten zu tragen, kann das Werk aus Ararmitteln bezahlt werden. In den Fällen, in denen die Arare zahlungsunfähig sind, wird anheimgegeben, die Kosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

Schwerin, den 17. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Habe.

88) G.-Nr. / 74 / II 35 d 1 a.

Kurpredigerdienst 1936.

Als Kurprediger werden für den Sommer 1936 abgeordnet:

1. Voltenhagen:

vom 13. Juni bis 30. Juni: Pastor Schnoor in Alt-Jabel;

vom 1. Juli bis 24. Juli: Propst Mueller in Dömitz;

vom 25. Juli bis 16. August: Pastor Schlettwein in Boizenburg.

2. Heiligendamm:

vom 1. Juli bis 21. Juli: Pastor Rüb in Rostock;
 vom 22. Juli bis 11. August: Pastor Fehlandt in Schwerin;
 vom 12. August bis 31. August: Propst Walter in Neustadt-Glewe.

3. Urendsee-Brunshaupten:

vom 13. Juni bis 3. Juli: Pastor Kleinschmidt in Schwerin;
 vom 4. Juli bis 23. Juli: Pastor Schulze in Penzlin;
 vom 24. Juli bis 11. August: Pastor Harloff in Güstrow;
 vom 12. August bis 31. August: Propst Schulz in Malchin.

Schwerin, den 8. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

89) G.-Nr. / 661 / 1 II 33 b.

Ahnenpaß.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unter dem 19. März 1936 — I 17/3 — über Beglaubigungen im Ahnenpaß folgendes verfügt:

„Standesbeamte und Kirchenbuchführer, die die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nicht auf Grund der von ihnen geführten Register und Bücher, sondern an Hand vorgelegter Urkunden bescheinigen sollen, dürfen die Bescheinigungen nur vornehmen, wenn die Eintragungen mit einem ihnen vorgelegten ordnungsgemäß ausgestellten Standesregister- oder Kirchenbuchauszug übereinstimmen. Ahnentafeln, Familienstambücher oder bestimmungswidrig abgefürzte Auszüge aus Standesregistern oder Kirchenbüchern reichen als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht aus, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vorgelegt werden.“

Den Herren Pastoren und Kirchenbuchführern wird von diesem Erlaß hierdurch Kenntniß gegeben mit dem Ersuchen um genaue Beachtung.

Schwerin, den 12. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Hage.

90) G.-Nr. / 502 / I 4.

Arbeitsbuch.

Durch das Reichsgesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 311 — wird bestimmt, daß in Zukunft Angestellte und Arbeiter nur noch beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines von dem zuständigen Arbeitsamt ausgestellten Arbeitsbuches sind. In der ersten Durchführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 16. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 602 ff. — ist der Kreis der Personen bestimmt

worden, für welche das Gesetz Anwendung findet. Grundsätzlich sind **sämtliche Angestellte und Arbeiter** betroffen, also auch diejenigen, die im Dienste der kirchlichen Verwaltungskörper stehen.

Die **Beamten** sind von dieser Regelung ausgeschlossen. — In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

Unerheblich ist es, ob die Angestellten und Arbeiter haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen. Die hauptamtlich Beschäftigten müssen ihr Arbeitsbuch während der Beschäftigungsdauer dem Arbeitgeber aushändigen. Bei den nebenamtlich Beschäftigten ist ein Unterschied zu machen:

- a) Handelt es sich um solche Personen, die in ihrem Hauptberuf als selbstständige Gewerbetreibende, Beamte usw. ein Arbeitsbuch nicht benötigen, so ist auch deren Arbeitsbuch während der Beschäftigungsdauer dem Arbeitgeber auszuhändigen. Werden solche Personen, die in ihrem Hauptberuf ein Arbeitsbuch nicht benötigen, lediglich vorübergehend (etwa eine Woche lang) und aushilfsweise für die Kirche tätig, so ist die Vorlage eines Arbeitsbuches nicht erforderlich.
- b) Handelt es sich dagegen um solche Personen, die in ihrem Hauptberuf als (unselbstständige) Angestellte und Arbeiter bereits ein Arbeitsbuch benötigen, so ist die Nebentätigkeit bei einem kirchlichen Verwaltungskörper in das Arbeitsbuch mit einzutragen. Den Aufbewahrungsort des Arbeitsbuches bestimmt in diesem Fall das zuständige Arbeitsamt.

Der Oberkirchenrat ersucht alle kirchlichen Dienststellen, von den Angestellten und Arbeitern demnächst die Vorlage eines Arbeitsbuches zu verlangen. Die betreffenden Personen sind verpflichtet, sich das Buch selbst vom zuständigen Arbeitsamt zu beschaffen. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sich strafbar machen.

Schwerin, den 25. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

91) G.-Nr. /7/ Gr. Methling, Orgel.

Geschenke.

Der Bürgermeister und Stützpunktleiter Fritz Schroeder in Gr. Methling und seine Gemahlin haben aus Anlaß der Konfirmation ihrer ältesten Tochter Lotte-Maria Schroeder der Kirche zu Gr. Methling eine silberne, innen vergoldete Abendmahlskanne gestiftet.

Schwerin, den 13. Mai 1936.

92) G.-Nr. /1/ Neubrandenburg, Gemeindepflege.

Frau Neumann-Rueß auf dem St. Georg in Neubrandenburg hat für den Altar der St.-Georgen-Kapelle einen handgestickten, in altkirchlichen Motiven selber gefertigten Altarteppich in Form einer Umrahmung des Altartisches gestiftet.

Schwerin, den 20. Mai 1936.

93) G.-Nr. / 17 / Zachow, Kirche.

Der Kirche in Zachow ist von den Bauern Friß Kulow, Robert Maaß, Karl Tiedt und der Konfirmandin Marie Luise Tiedt eine neue Altardecke geschenkt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1936.

94) G.-Nr. / 780 / 5 II 37 g 1.

Schriften.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III: Lieferung 5 (Bogen 17—20) im Verlage W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 30. Mai 1936.

II. Personalien.

95)

Der Vikar Riege zu Bad Doberan ist unter Zurücknahme des ihm erteilten Auftrages zur Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Bad Doberan mit Wirkung vom 20. Mai 1936 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle an St. Georg zu Wismar beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1936.

96)

Der Vikar Klundt ist mit Wirkung vom 20. Mai 1936 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle an St. Nicolai in Wismar beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1936.

97) G.-Nr. / 507 / Wredenhagen, Pred.

Der Vikar Werner Mah, zurzeit Waren (Müritzh), ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Wredenhagen beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Mai 1936.

98) G.-Nr. / 135 / Brunszhaupten, Pred.

Herr Pastor Schreiber, Brunszhaupten, ist am 6. Juni 1936 heimgerufen worden.

Schwerin, den 11. Juni 1936.

99) G.-Nr. /81/ Harnack, Pers.-Affe.

Propst Harnack in Satow tritt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in den Ruhestand.

Schwerin, den 30. Mai 1936.

100) G.-Nr. /163/ Satow, Pred.

Die Pfarrstelle in Satow bei Doberan ist zum 1. Oktober 1936 neu zu besetzen. Meldeschluß 1. August 1936.

Schwerin, den 16. Juni 1936.